

Stadt Bad Bramstedt
Der Bürgermeister
Amt für allgemeine Verwaltung und Finanzen
I-Rt

28.01.2014

Bürgerbegehrung – Haus der Sozialen Dienste

Beschreibung des weiteren Vorgehens nach Eingang der Unterschriftenlisten durch die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens (BB) zum Erhalt des Hauses der Sozialen Dienste (Altonaer Straße) – Rechtsgrundlage § 16 g der Gemeindeordnung (GO)

Das Bürgerbegehren ist bei der Gemeinde einzureichen (§ 9 Abs. 5 Satz 1 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung (GKAVO) vom 05.11.2008).

Der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde (Kreis) ist unverzüglich eine Kopie einer Antragsliste und eines Einzelantrags zur Prüfung der Zulässigkeit zuzuleiten (§ 9 Abs. 5 Satz 2 GKAVO).

Der Kreis führt die formale Prüfung der Einhaltung der Verfahrens- und Formvoraussetzungen durch:

- handelt es sich um eine wichtige Selbstverwaltungsangelegenheit?
- fällt diese evtl. unter den Ausschlusskatalog des § 16 g Abs. 2 GO?
- präventive Kontrolle der sonstigen Rechtmäßigkeit

Entspricht der Inhalt des BB den gesetzlichen Vorschriften, veranlasst der Kreis die Prüfung der Antragslisten und Einzelanträge durch die zuständige Meldebehörde. Es erfolgt ein Hinweis auf § 16 g Abs. 5 Satz 1 GO (= 6-Wochen Frist bis zur Zulässigkeitsentscheidung).

Die Meldebehörde prüft und bescheinigt die Richtigkeit der Eintragungen und der Wahlberechtigung. Für die Richtigkeit einer Unterschrift ist maßgebend, dass der Unterzeichnende Bürger am Tag des Eingangs des BB bei der Gemeinde die Wahlberechtigung gem. § 3 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz in der Gemeinde besaß (§ 9 Abs. 5 GKAVO).

Das Ergebnis der Prüfung teilt die Meldebehörde unverzüglich dem Kreis mit.

Der Kreis stellt nach § 16 g Abs. 4 GO des Quorum fest (= bis 20.000 Einwohner 9 % der Stimmberechtigten). Entscheidend ist hierfür die Zahl der Wahlberechtigten bei der letzten Gemeindewahl (§ 9 Abs. 6 GKAVO).

- Wird das Quorum nicht erreicht, kann der Kreis bis Ablauf der Frist von 6 Monaten von den Vertretungsberechtigten nachgereichte Unterschriften zur Feststellung des Quorums berücksichtigen.

Bei Erreichen des Quorums wird die abschließende, förmliche Entscheidung über die Zulässigkeit des BB durch den Kreis den Vertretungsberechtigten und der Gemeinde unverzüglich zugestellt (§ 9 Abs. 7 GKAVO).

Diese Entscheidung ist gegenüber den Vertretungsberechtigten und gegenüber allen Mitunterzeichnern ein Verwaltungsakt. Auch im Verhältnis zur Gemeinde ist die Entscheidung ein

Verwaltungsakt, da sie im körperlichen Außenverhältnis zwischen Kreis und Gemeinde ergeht.

Rechtsfolge des Bescheides ist, dass ein Bürgerentscheid (BE) stattzufinden hat.

§ 16 g Absatz 5 Satz 2 GO: „Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, darf bis zur Durchführung des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegen stehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht getroffen oder **mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden**, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt bestehen rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde hierzu.“

Ist das BB zulässig, ist den Vertretungsberechtigten Gelegenheit zu geben, den Antrag in der Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung) zu erläutern (§ 9 Abs. 8 GKAVO).

Der BE entfällt, wenn die Stadtverordnetenversammlung oder der zuständige Ausschuss die Durchführung der mit dem BB verlangten Maßnahmen in unveränderter Form oder in einer Form beschließt, die von den benannten Vertretungsberechtigten gebilligt wird (§ 16 g Abs. 5 S. 3 GO).

Für den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung genügt die einfache Mehrheit. Gegenstand eines Beschlusses i.S.d. § 16 g. Abs. 5 S. 3 GO kann auch die Aufhebung des entgegenstehenden Beschlusses sein, wenn das BB sich gegen einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung richtet.

Wird ein BE durchgeführt legt die Stadtverordnetenversammlung hierfür einen Sonntag fest. Eine Zusammenlegung mit allgemeinen Wahlen ist zulässig (§ 10 Abs. 1 GKAVO).